

Sonder-Newsletter W-Besoldung/Brandenburg 1

In Brandenburg ist in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 die W-Besoldung novelliert worden. Die vorliegende Information erläutert die wichtigsten Inhalte der Novelle (Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013, siehe Anlage) und gibt Ihnen darüber hinaus Hinweise, wie Sie vorgehen können, wenn Sie mit Ihrer nach dem „neuen W-Recht“ neu festgesetzten Besoldung nicht einverstanden sind. Ergänzende Informationen über die W-Besoldung und ihre hochschulpolitische Beurteilung aus Sicht des DHV finden Sie in der laufenden Berichterstattung im DHV-Newsletter und in *Forschung & Lehre*.

1. Was sind die Kernpunkte der Novellierung?

Brandenburg hat im Rahmen der Besoldungsnovellierung die W-Grundgehälter im Gegensatz zu den meisten Bundesländern, die bislang ihre Professorenbesoldung überarbeitet haben, nicht erhöht. Vielmehr sieht das Brandenburgische Besoldungsgesetz vor, dass allen Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 rückwirkend ab 1. Januar 2013 mindestens Leistungsbezüge in Höhe von 644,30 €/monatlich zustehen sollen. Ab 1. Juli 2013 erhöhen sich diese Mindest-Leistungsbezüge auf 663,23 €/monatlich und ab 1. Juli 2014 auf 675,17€/monatlich und nehmen so an der allgemeinen Besoldungsanpassung der Grundgehälter teil. Der Anspruch auf den (jeweiligen) Mindestbetrag von Leistungsbezügen ist dabei unbefristet und unwiderruflich ausgestaltet. Ferner sieht das Gesetz vor, dass Leistungsbezüge mindestens in Höhe des (jeweiligen) Mindestbetrages ruhegehaltfähig sind, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge werden auf diesen Mindestleistungsbezug voll angerechnet. Das bedeutet, dass sich für diejenigen Professoren, deren Leistungsbezüge den Mindestbetrag erreichen oder übersteigen, keine Veränderungen

ihrer individuellen Besoldungsansprüche ergeben. Funktionsleistungsbezüge bleiben (lediglich) bis zu einer Höhe von 300 €/monatlich von einer Anrechnung ausgenommen.

2. Wer ist von den Neuregelungen betroffen?

Da das System der W-Besoldung grundsätzlich und strukturell unverändert bleibt, können auch weiterhin - wie bisher – Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen zur Komplettierung der Grundgehälter verhandelt und besondere Leistungsbezüge beantragt werden. In jedem Fall muss aber nunmehr mindestens als garantierter Leistungsbezug ein Betrag von derzeit 663,23 € ausgeschüttet werden. Die Gewährung höherer Leistungsbezüge ist aber auch möglich.

Bei denjenigen W-Professoren, denen am 1. Januar 2013 bereits monatliche Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge oder Funktionsleistungsbezüge entsprechend den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen zustanden, erfolgt eine (bei Funktionsleistungsbezügen ggf. teilweise) Verrechnung dieser Leistungsbezüge mit dem Mindestleistungsbezug.

Denjenigen W-Professoren, die seit 1.1.2013 keine Leistungsbezüge im genannten Mindestumfang bezogen haben, stehen diese nunmehr (rückwirkend) als entsprechender Mindestleistungsbezug zu.

C-Professoren sind von allen hier aufgeführten Neuregelungen nicht betroffen.

W 1-Juniorprofessoren erhalten keine Mindestleistungsbezüge.

3. Wie sind die Erfolgsaussichten, wenn man sich gegen die Neuregelungen wendet?

a) Keine Erhöhung der Grundgehälter

Ob die Belassung der Höhe der Grundgehaltssätze in Brandenburg und die Komplettierung dieser mit einem garantierten Leistungsbezug vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausreichend ist, um eine amtsangemessene Besoldung **in jedem Einzelfall** sicherzustellen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zu berücksichtigen ist, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nur mit der Frage befasst hat, ob die zum

Zeitpunkt der Entscheidung in Hessen vorgefundene W2-Grundbesoldung (4.239,10 Euro) amtsunangemessen ausgestaltet war.

Der DHV wird aus prinzipiellen Erwägungen aber in einem Bundesland mit einem vergleichsweise sehr geringen W2-Grundgehalt einen Prozess unterstützen, der zur Klärung dieser Rechtsfrage führen soll. Die Erfolgsaussichten dieses Prozesses, der sich gegen eine nach wie vor zu niedrige Ansetzung der Grundgehaltssätze in „W“ richtet, sind nach Auffassung des DHV zurückhaltend zu beurteilen.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob ein „Mindestleistungsbezug für alle“ rechtskonstruktiv noch innerhalb des zulässigen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers liegt, weil er ein die wissenschaftliche Leistung honorierendes System konterkariert.

b) Konsumtion

Für rechtlich außerordentlich bedenklich hält der DHV darüber hinaus die **Konsumtion**, also die Verrechnung des Mindestleistungsbezugs mit bereits gewährten Leistungsbezügen, **da hier das Leistungsprinzip als anerkannter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums verletzt sein könnte**. Auch diese Rechtsfrage wird der DHV in einem von ihm unterstützten Prozess in einem Bundesland, das eine Konsumtion vorsieht, einer gerichtlichen Klärung zuführen. Da es sich bei der Konsumtion um eine besoldungsrechtliche Novität handelt, sind die Erfolgsaussichten schwierig einzuschätzen, werden aber vom DHV als vorsichtig optimistisch beurteilt.

4. Was sind Ihre Handlungsoptionen?

a) Widerspruch und Klage

Wenn Ihre Besoldung auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts **neu festgesetzt** wird, können Sie hiergegen als nach „W“ besoldeter Professor im Beamtenverhältnis ungeachtet der nicht abzuschätzenden Erfolgsaussichten **Widerspruch** einlegen und beantragen, eine höhere Besoldung festzusetzen und zu gewähren.

Je nach Einzelfall können Sie insbesondere darauf abstellen, die **Konsumtion der bereits gewährten Leistungsbezüge** sei rechtswidrig. Darüber hinaus können Sie Ihren Widerspruch damit begründen, **die Beibehaltung der niedrigen Grundgehaltssätze** sei aus Ihrer Sicht **unzureichend** bzw. der vorgesehene **Mindestleistungsbezug noch nicht ausreichend**. Sollte die Widerspruchsbehörde Ihren Widerspruch mittels eines sog. Widerspruchsbescheides abschlägig bescheiden, wären Sie gezwungen, innerhalb von vier Wochen Klage zu erheben, wenn Sie Ihre neu festgesetzte Besoldung nicht akzeptieren wollen.

Sie können freilich in Ihrem Widerspruch darum bitten, das Widerspruchsverfahren bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen und dabei darauf hinweisen, dass der DHV bestrebt ist, die in Rede stehenden Rechtsfragen in Brandenburg oder/und einem anderen Bundesland einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Einen Anspruch darauf, dass Ihr Widerspruch ruhend gestellt wird, haben Sie jedoch nicht.

Beachten Sie bitte des Weiteren, dass es bei einem Ruhenlassen wegen der Unterschiedlichkeit der tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalte (Länderspezifika, individuelle Besoldungshöhe und -zusammensetzung, W2/W3 u.v.a.m.) keineswegs auszuschließen ist, dass ein obsiegendes Urteil in einem vom DHV angestregten Musterprozess in einem anderen Bundesland ohne Ausstrahlungswirkung auf Ihre persönliche Besoldung in Brandenburg bleibt.

Wenn Sie diese Ungewissheit nicht in Kauf nehmen wollen und Ihnen an einer endgültigen Klärung im Hinblick auf Ihre persönliche Besoldungsfestsetzung gelegen ist, müssten Sie daher den Klageweg, gegebenenfalls bis zum Bundesverfassungsgericht, beschreiten.

In gleicher Weise können im Hinblick auf die nun festgesetzte Besoldung auch die Professoren vorgehen, die bereits im Kalenderjahr 2012 auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 **Widerspruch** gegen ihre Besoldung im Jahr 2012 nach der vor der jetzigen Reform geltenden Rechtslage **eingelegt hatten**. Sie müssten einen **weiteren** Widerspruch, nun gerichtet gegen die Besoldung **nach** der Novellierung des Besoldungsgesetzes, einlegen und diesen wie soeben dargelegt begründen.

An dem bereits in 2012 eingelegten Widerspruch kann entweder festgehalten oder dieser gegenüber der Behörde zurückgenommen werden. Ein Festhalten an dem Widerspruch

kommt dann in Betracht, wenn man sich etwaige Ansprüche auf amtsangemessene Besoldung auch für 2012 sichern will. Ob auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts jedoch tatsächlich ein Anspruch auf rückwirkende Anpassung der Besoldung besteht, ist eine offene Rechtsfrage. Sofern über den Widerspruch für das Jahr 2012 ablehnend entschieden würde, könnten Sie Ihr Begehren durch Klage beim Verwaltungsgericht weiter verfolgen.

Ob Sie in der oben skizzierten Weise gegen die insbesondere in puncto Konsumtion unbefriedigende W-Besoldung in Brandenburg und mithin gegen Ihre neu festgesetzte Besoldung vorgehen wollen, müssen Sie daher angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens und des insoweit nicht auszuschließenden persönlichen Prozesskostenrisikos selbst entscheiden.

b) Abwarten

Wenn Sie nichts tun, akzeptieren Sie grundsätzlich Ihre Besoldung. Nur bei einer erneuten Änderung des für Sie einschlägigen Besoldungsgesetzes – beispielsweise in Reaktion auf eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – kämen Sie in den Genuss der entsprechenden Änderung mit Wirkung für die Zukunft.

5. Gibt es eine Handlungsempfehlung des DHV?

Eine eindeutige Handlungsempfehlung kann der DHV vor dem Hintergrund der aufgezeigten Schwierigkeiten nicht geben. Hierfür bitten wir Sie um Verständnis. Wir bitten Sie, vor dem Hintergrund der aufgezeigten Handlungsoptionen selbst zu entscheiden, wie Sie sich verhalten wollen.

Diese Information ist nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer derzeitigen Analyse erfolgt. Auch angesichts der geschilderten Unwägbarkeiten müssen wir Sie aber um Verständnis bitten, dass der DHV keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.

Dr. jur. Michael Hartmer

-Geschäftsführer-

Dr. jur. Hubert Detmer

-Stellvertretender Geschäftsführer-